



Brüssel, den 27. Januar 2022
(OR. en, fr)

5561/22

LIMITE

MIGR 20
JAI 96
ASILE 12
FRONT 38
RELEX 102

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0401(CNS)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	5614/22
Nr. Komm.dok.:	14692/21
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über vorläufige Sofortmaßnahmen zugunsten von Lettland, Litauen und Polen – <i>Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung</i> – <i>Beschluss, ein Organ oder eine Einrichtung zu hören</i>

1. Le 1 décembre 2021, la Commission a publié une proposition de décision du Conseil relative à des mesures d'urgence provisoires en faveur de la Lettonie, de la Lituanie et de la Pologne, fondée sur l'article 78, paragraphe 3, du traité sur le fonctionnement de l'Union européenne.
2. L'examen par les conseillers JAI et le groupe «Asile» a débuté le 6 décembre 2021 et s'est achevé le 26 janvier 2022.
3. La présidence estime qu'un compromis a été atteint, juste et équilibré tenant compte des points de vue exprimés par les Etats membres.

4. Les amendements apportés à la proposition de la Commission figurant dans le document ST 14692/21 sont indiqués en caractères **gras** et les passages supprimés sont indiqués par des crochets [...].
 5. Compte tenu de ce qui précède, le Coreper est invité à approuver le texte de compromis figurant à l'annexe de la présente note, afin de lancer la consultation obligatoire du Parlement européen.
-

2021/0401 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über vorläufige Sofortmaßnahmen zugunsten von Lettland, Litauen und Polen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann der Rat, wenn sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen zugunsten des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.

¹ ABl. C ... vom ..., S.

- (2) Seit dem Sommer 2021 sind die gesamte Union und insbesondere Lettland, Litauen und Polen mit einer hybriden Bedrohung in Form einer Instrumentalisierung von **Migranten** [...] konfrontiert. Dadurch ist es zu einer beispiellosen Zunahme irregulärer Grenzübertritte aus Belarus gekommen. Während in den vergangenen Jahren fast keine Versuche unternommen wurden, die EU-Außengrenzen von Belarus aus irregulär zu überqueren, kommt es derzeit täglich zu solchen Versuchen. Dieses Geschehen wurde vom Lukaschenko-Regime initiiert und organisiert, das in Zusammenarbeit mit Schleusern und kriminellen Netzwerken Migranten an die Grenze lockt.
- (3) Aufgrund dieser Instrumentalisierung sind die Migranten, die sich an den Außengrenzen der Europäischen Union mit Belarus befinden, in einer sehr prekären Lage. Die Handlungen von Belarus haben zu einer humanitären Krise geführt, und es wurden bereits einige Todesfälle bestätigt. Die Hauptverantwortung für den Umgang mit dieser Krise liegt bei Belarus. Belarus ist an die Genfer Konvention, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, gebunden. Daher muss Belarus für einen angemessenen Schutz der Migranten in seinem Hoheitsgebiet sorgen und zu diesem Zweck mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zusammenarbeiten. Eine Bewertung der Bedürfnisse auf der belarussischen Seite der Grenze wurde durch den eingeschränkten Zugang behindert; die Kommission arbeitet jedoch sehr eng mit den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen sowie mit einschlägigen Menschenrechts- und humanitären Partnerorganisationen zusammen, um eine weitere Verschärfung der humanitären Krise, auch angesichts der sich verschlechternden Witterungsbedingungen, zu verhindern. Durch kürzlich gefasste Beschlüsse konnten Mittel für humanitäre Hilfe in Höhe von 700 000 EUR mobilisiert werden, um die Partner bei der Bereitstellung von Hilfe für gefährdete Menschen [...] an der Grenze und innerhalb von Belarus [...] zu unterstützen.

(4) [...]

Im Jahr 2020 gingen in Lettland, Litauen und Polen insgesamt 1 915 Asylanträge ein. 2021 stieg die Zahl der Asylanträge auf insgesamt 10 769; das entspricht einer Steigerung um über 560 %. Bei einer Einzelbetrachtung der drei betroffenen Mitgliedstaaten ergibt sich eine Steigerung im Jahr 2021 gegenüber 2020 um 414 % in Lettland, 1 050 % in Litauen und 493 % in Polen. Diese Zahlen zeigen, wie plötzlich und beispiellos der Zustrom von Drittstaatsangehörigen infolge der Instrumentalisierung von Migranten durch Belarus war. Angesichts dieser Zahlen ist es wichtig, dass die EU wachsam bleibt, indem sie es den betroffenen Mitgliedstaaten ermöglicht, auf der Grundlage der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen weiterhin angemessen zu reagieren. Dieser plötzliche Zustrom hat zu einem außerordentlichen Druck auf die Asylsysteme dieser Mitgliedstaaten geführt, dessen Auswirkungen sich im Laufe der Zeit akkumulieren.

(5) Die Union hat diese Instrumentalisierung von [...] Migranten [...] auf höchster Ebene aufs Schärfste verurteilt. Der Europäische Rat hat sich auf seinen Tagungen im Juni und im Oktober 2021 mit dieser Bedrohung befasst². In ihrer Rede zur Lage der Union bezeichnete Präsidentin von der Leyen die Handlungen von Belarus als hybriden Angriff, um Europa zu destabilisieren³. Diese Handlungen sind offensichtlich ein dezidierter Versuch, eine dauerhafte und langwierige Krise auszulösen; sie sind Teil konzertierter Bemühungen, um die Europäische Union zu destabilisieren und die Gesellschaft und wichtige Institutionen zu untergraben. Sie stellen eine echte Bedrohung dar und gefährden die Sicherheit der Union.

² Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. Juni 2021 und vom 20. und 21. Oktober 2021.

³ Rede zur Lage der Union 2021, 15. September 2021.

- (6) Mit dem vorliegenden Vorschlag kommt die Kommission der Aufforderung des Europäischen Rates in seinen Schlussfolgerungen vom 22. Oktober 2021 nach, alle erforderlichen Änderungen am Rechtsrahmen der EU sowie konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um eine sofortige und angebrachte Reaktion auf die hybride Bedrohung im Einklang mit EU-Recht und internationalen Verpflichtungen der EU sicherzustellen. [...] Ziel dieser Maßnahmen wäre es, Lettland, Litauen und Polen weiter bei der kontrollierten und raschen Bewältigung der derzeitigen Situation unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und der internationalen Verpflichtungen zu unterstützen.
- (7) Um auf die derzeitige Notlage zu reagieren, haben Litauen, Lettland und Polen den Ausnahmezustand ausgerufen sowie die Grenzüberwachung und weitere Grenzkontrollmaßnahmen zum Schutz der Unversehrtheit und Sicherheit der Union intensiviert. Im Rahmen dieser Maßnahmen waren diese Mitgliedstaaten gezwungen, die Zahl der offenen Grenzübergänge zu verringern, und sie haben eine beträchtliche Zahl von Grenzschutzbeamten entlang der Landgrenze zu Belarus eingesetzt. Zudem müssen diese Mitgliedstaaten auch das Management für die an ihren Grenzen eintreffenden Drittstaatsangehörigen, von denen viele in der Europäischen Union um internationalen Schutz nachsuchen, sowie für die Personen übernehmen, die sich bereits in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.
- (8) Die Union hat die betroffenen Mitgliedstaaten, die Ziel der Handlungen des belarussischen Regimes sind und die Außengrenzen im Namen der EU verwalten, entschlossen unterstützt.

- (9) Die Kommission hat Litauen finanzielle Soforthilfe gewährt. Zusätzlich zu den 360 Mio. EUR, die in diesem Finanzierungszeitraum im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) für die betroffenen Mitgliedstaaten vorgesehen sind, hat sie für die Jahre 2021 und 2022 eine weitere Aufstockung um rund 200 Mio. EUR bereitgestellt. Zudem hat Litauen das Katastrophenschutzverfahren der Union aktiviert, und die Kommission hat die Hilfe aus 19 Mitgliedstaaten koordiniert. Im Rahmen des Verfahrens hat Litauen Zelte, Betten, Heizsysteme und weitere wichtige Güter erhalten, die benötigt werden, um den Bedürfnissen der Migranten im Hoheitsgebiet Litauens gerecht zu werden. Diese Option steht Lettland und Polen weiterhin offen.
- (10) Darüber hinaus leisten die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), [...] **die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)** den Mitgliedstaaten operative Unterstützung, die um Hilfe bei der Bewältigung der derzeitigen Krisensituation ersucht haben. Insbesondere haben die Agenturen Fachkräfte für die Bearbeitung von Asylanträgen, die Durchführung von Grenzkontrollen und für nachrichtendienstliche Maßnahmen entsandt und daran mitgewirkt, die Rückführungskapazitäten zu stärken und Rückkehraktionen durchzuführen. Durch diese operative Unterstützung konnte bereits eine beträchtliche Zahl von Rückkehraktionen umgesetzt werden. Die Agenturen können nun bei der operativen Unterstützung **bedarfsorientiert** noch einen Schritt weitergehen. [...] **Es** ist wichtig, dass die drei betroffenen Mitgliedstaaten diese Unterstützung in vollem Umfang nutzen.

- (11) Diese finanzielle und operative Unterstützung wurde durch politische Maßnahmen im Bereich der Außenbeziehungen untermauert, um der Instrumentalisierungssituation entgegenzuwirken und die Zahl der Neuankömmlinge zu verringern. Zusätzlich zu dem umfassenden Paket wirtschaftlicher und finanzieller Sanktionen, dem Flugverbot im Luftraum der Union und der Sperrung des Zugangs zu Flughäfen der Union für belarussische Fluggesellschaften als Reaktion auf die manipulierten Wahlen und die erzwungene Umlenkung des Ryanair-Flugs hat die Union weitere Maßnahmen ergriffen, um gezielt auf die Instrumentalisierung von Migranten durch Belarus zu reagieren. Am 9. November 2021 hat der Rat den Vorschlag der Kommission zur teilweisen Aussetzung des Abkommens zwischen der EU und Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung angenommen. Am 15. November 2021 änderte der Rat die Sanktionsregelung der EU gegen Belarus, sodass die Union nun auch in der Lage ist, gezielt gegen Personen und Organisationen vorzugehen, die Aktivitäten, die illegalen Grenzübertritten an den Außengrenzen der EU Vorschub leisten, organisieren oder dazu beitragen. Am 23. November 2021 schlug die Kommission Maßnahmen vor, um Aktivitäten von Verkehrsunternehmen zu verhindern und einzudämmen, die den Schmuggel oder das Einschleusen von Menschen in die EU begünstigen.
- (12) Die Kommission, der Hohe Vertreter mit Unterstützung des Europäischen Auswärtigen Dienstes sowie die Mitgliedstaaten haben sich intensiv auf diplomatischem Weg bei den wichtigsten Herkunfts- und Transitländern darum bemüht, weitere Einreisen von Staatsangehörigen dieser Länder über Belarus zu verhindern. Diese Bemühungen umfassten die Kontaktaufnahme mit wichtigen Herkunfts- und Transitländern und häufigere Besuche in diesen Ländern, um der belarussischen Desinformation entgegenzuwirken, Ausreisen zu verhindern und Unterstützung für die Wiederaufnahme eigener Staatsangehöriger zu leisten, die **sich** derzeit in Belarus [...] **befinden**. Die Kontaktaufnahme umfasste auch direkte Gespräche mit Luftfahrtunternehmen und Zivilluftfahrtbehörden, um Möglichkeiten zu sondieren, um Nicht-Bona-fide-Reisen nach Belarus einzuschränken.

- (13) Diese diplomatischen, humanitären, operativen und finanziellen Anstrengungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten haben rasch zu Ergebnissen geführt. Nach und nach werden die Transitrouten geschlossen, die die Schleuser nutzen, um Migranten an die belarussische Grenze zu bringen. Die von Belarus orchestrierten Handlungen stellen jedoch nach wie vor eine reale, konkrete Gefahr für die Sicherheit der Union und der betroffenen Mitgliedstaaten sowie für deren territoriale Unversehrtheit dar. Die Lage ist nach wie vor sehr volatil, da Belarus immer noch die weiter an den Außengrenzen der EU eintreffenden Migranten instrumentalisiert, was einen hybriden Angriff auf die EU darstellt.
- (14) Somit bleibt die Lage vor Ort eine Herausforderung für Lettland, Litauen und Polen, da Tausende von Migranten **sich** in ihrem Hoheitsgebiet und an der EU-Außengrenze mit Belarus [...] **befinden** und noch immer Drittstaatsangehörige **oder Staatenlose** ankommen. Angesichts der instabilen, schwierigen derzeitigen Lage in den drei betroffenen Mitgliedstaaten ist es daher notwendig, vorläufige Maßnahmen zugunsten dieser Mitgliedstaaten festzulegen.
- (15) Die Maßnahmen sollten den betroffenen Mitgliedstaaten die [...] **angemessenen** rechtlichen Instrumente an die Hand geben, um rasch und effizient auf die Notlage zu reagieren, die sich aus dem plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen ergibt, mit dem Lettland, Litauen und Polen derzeit konfrontiert sind. Diese vorläufigen Maßnahmen dürften alle Maßnahmen umfassen, die [...] **in diesem Beschluss vorgesehen** sind, um wirksam und rasch auf den derzeitigen Angriff zu reagieren. Diese Maßnahmen dürften grundsätzlich auch von Bestimmungen geltender Gesetzgebungsakte abweichen.

- (16) Die in diesem Beschluss festgelegten Maßnahmen sind vorübergehender, außerordentlicher und außergewöhnlicher Art und müssen ergriffen werden, um ein geordnetes und menschenwürdiges Management der Migrationsströme unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu ermöglichen und die territoriale Unversehrtheit und die nationale Sicherheit der betreffenden Mitgliedstaaten zu schützen.
- (17) Ausgehend von der Bewertung der derzeitigen Notlage wird die Einführung eines Notverfahrens für das Migrations- und Asylmanagement an den Außengrenzen, das von einigen Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU [...] **und** der Richtlinie 2013/33/EU über Aufnahmebedingungen [...] abweicht, als am besten geeignet erachtet, um die betroffenen Mitgliedstaaten zu unterstützen. Das Notverfahren für das Migrations- und Asylmanagement und die Maßnahmen zur operativen Unterstützung, die in diesem Beschluss vorgesehen sind, **sind Instrumente, die von [...]** dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat [...] **eingesetzt werden können, um** die Lage kontrolliert und wirksam zu managen und dabei die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und der internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten, wie in der Aufforderung des Europäischen Rates an die Kommission betont wurde. Insbesondere wird mit den in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen das Recht auf Asyl gewahrt, indem ein echter und wirksamer Zugang zum Verfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewährleistet werden.

- (18) Das in diesem Beschluss festgelegte Notverfahren für das Migrations- und Asylmanagement an den Außengrenzen entspricht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere den Artikeln 1, 4, 7, 24, 18 und Artikel 19 Absätze 1 und 2, und ist in voller Übereinstimmung damit anzuwenden. Um insbesondere der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls, der Achtung des Familienlebens und des Schutzes der Gesundheit der betroffenen Personen Rechnung zu tragen, sollte dieser Beschluss spezifische Vorschriften und Garantien für Minderjährige und ihre Familienangehörigen sowie für Antragsteller vorsehen, deren Gesundheitszustand eine spezifische, angemessene Unterstützung erfordert. Die Garantien aus den Richtlinien 2013/32 (Asylverfahrensrichtlinie) und 2013/33 (Richtlinie über Aufnahmebedingungen) für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bzw. schutzbedürftige Antragsteller sollten ihre Gültigkeit für Personen behalten, die dem Notverfahren für das Migrations- und Asylmanagement unterliegen. Die Richtlinie 2013/33, einschließlich der Vorschriften und Garantien für die Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte weiterhin Anwendung finden ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird. Die Möglichkeit, von einigen Bestimmungen der genannten Richtlinie abzuweichen, sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten unberührt lassen, jederzeit die Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten und insbesondere den Grundbedürfnissen von Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen** Rechnung zu tragen, die dem Notverfahren für das Migrations- und Asylmanagement unterliegen.

- (19) Die Einführung eines Notverfahrens für das Migrations- und Asylmanagement an den Außengrenzen, das auf die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Mitgliedstaaten zugeschnitten ist, ist notwendig, da die derzeitigen Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie keine angemessenen Instrumente vorsehen, um wirksam auf die derzeitige Notlage zu reagieren, die durch die Instrumentalisierung von Migranten durch Belarus gekennzeichnet ist. Einige Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU können zwar im Sinne einer geordneten Bewältigung der derzeitigen Situation angewandt werden, sind jedoch nicht speziell für eine Situation ausgelegt, in der die Unversehrtheit und Sicherheit der Union infolge der Instrumentalisierung von Migranten angegriffen werden. Daher sind besondere Verfahrensvorschriften, insbesondere die Festlegung eines Notverfahrens für das Migrations- und Asylmanagement, erforderlich, um diese besondere Notlage zu bewältigen. Für die in diesem Beschluss nicht ausdrücklich geregelten Aspekte sollten alle anderen Vorschriften und Garantien der Asylverfahrensrichtlinie gelten.
- (20) [...]
- (21) Um sicherzustellen, dass die betroffenen Mitgliedstaaten über die erforderliche Flexibilität verfügen, und um zu vermeiden, dass Belarus bestimmte Kategorien von Drittstaatsangehörigen gezielt instrumentalisiert, sollte es den betroffenen Mitgliedstaaten mithilfe des in diesem Beschluss festgelegten Notverfahrens für das Migrations- und Asylmanagement möglich sein, im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze gemäß Artikel 43 der Asylverfahrensrichtlinie eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit aller Anträge von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf internationalen Schutz zu treffen, die nach einer unrechtmäßigen Einreise in der Nähe der Grenze zu Belarus aufgegriffen oder aufgefunden wurden oder sich an Grenzübergangsstellen gemeldet haben. Die Garantien gemäß Kapitel II der Asylverfahrensrichtlinie müssen eingehalten werden.

(22) Beim Notverfahren für das Migrations- und Asylmanagement sollten die zuständigen Behörden vorrangig das Kindeswohl und die Garantien für Antragsteller mit gesundheitlichen Beschwerden berücksichtigen. Aus diesem Grund sollten Lettland, Litauen und Polen der Prüfung von Anträgen von [...] Minderjährigen und ihren Familienangehörigen **sowie von Antragstellern, deren besondere Schutzbedürftigkeit dies erforderlich macht**, im Rahmen des Notverfahrens für das Migrations- und Asylmanagement Vorrang einräumen. Wenn der Gesundheitszustand eines Antragstellers die Prüfung seines Antrags an der Grenze oder in Transitzone nicht erlaubt, sollten Lettland, Litauen und Polen das Verfahren an der Grenze nicht anwenden. Dies sollte auch dann gelten, wenn die gesundheitlichen Probleme während der Prüfung des Antrags zutage treten. Stellt sich bei der Prüfung des Antrags heraus, dass ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt und im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze keine angemessene Unterstützung gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie gewährt werden kann, so sollte der betreffende Mitgliedstaat den Antragsteller in das normale Verfahren im Hoheitsgebiet überweisen.

(22a) Um sich im Kontext dieser Notlage besser zu organisieren, können die betroffenen Mitgliedstaaten der Prüfung von Anträgen Vorrang einräumen, wenn diese wahrscheinlich begründet oder offensichtlich unbegründet sind.

- (23) Gemäß der Richtlinie über Aufnahmebedingungen und gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie [...] können die Mitgliedstaaten auf Inhaftnahme zurückgreifen, unter anderem um ein Untertauchen der betreffenden Personen zu verhindern. Im Falle einer Inhaftnahme sollten die in Artikel 8 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen genannten Gründe und Bedingungen für die Inhaftnahme gelten. **Insbesondere dürfen die Mitgliedstaaten einen Antragsteller nur dann in Haft nehmen, wenn sich weniger einschneidende alternative Maßnahmen – wie etwa Beschränkungen der Bewegungsfreiheit nach Artikel 7 der genannten Richtlinie – nicht wirksam anwenden lassen.** [...] Die in der Richtlinie über Aufnahmebedingungen vorgesehenen Garantien für die Inhaftnahme gelten insbesondere für [...] **schutzbedürftige Personen und für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme.** Alternativen zur Inhaftnahme, wie Beschränkungen der Bewegungsfreiheit **oder die Pflicht, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten**, können unter den derzeitigen Umständen ebenso wirksam sein wie die Inhaftnahme und sollten daher von den Behörden in Erwägung gezogen werden [...].

- (24) [...] **Die von diesem Beschluss betroffenen Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Registrierungsfrist für Anträge auf internationalen Schutz auf bis zu vier Wochen und bei zwingenden Gründen der öffentlichen Gesundheit auf bis zu fünf Wochen zu verlängern, und zwar unbeschadet der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac).** [...] **Es sollte möglich sein, die Höchstdauer für die Anwendung eines Verfahrens an der Grenze auf 16 Wochen ab dem Datum der Antragstellung zu verlängern,** in denen über den Antrag entschieden werden sollte, auch über einen möglichen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung. Diese Verfahrensfristen, die länger sind als die in der Asylverfahrensrichtlinie vorgesehenen, sollen den betroffenen Mitgliedstaaten bei der Bewältigung des plötzlichen Zustroms angesichts der Instrumentalisierung von Migranten helfen. Angesichts der derzeitigen Lage müssen die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Ressourcen anders nutzen, und zwar nicht nur für das Management der Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen**, die an ihren Grenzen ankommen oder sich bereits in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, sondern auch um ihre territoriale Unversehrtheit zu schützen. Die betroffenen Mitgliedstaaten benötigen daher möglicherweise Zeit, um ihre Ressourcen umzuorganisieren und ihre Kapazitäten zu erhöhen, wobei sie auch von den Agenturen der EU unterstützt werden können. Darüber hinaus wird die Zahl der Antragsteller im Rahmen von Verfahren an der Grenze höher sein als unter normalen Umständen, weshalb der betreffende Mitgliedstaat möglicherweise mehr Zeit für die Entscheidungsfindung benötigt, ohne die Einreise in das Hoheitsgebiet zu gestatten. Allerdings sollten Lettland, Litauen und Polen der Registrierung von Anträgen minderjähriger Kinder und ihrer Familienangehörigen **sowie von Antragstellern, deren besondere Schutzbedürftigkeit dies erforderlich macht,** Vorrang einräumen.

- (25) [...] Wenn es an den Außengrenzen der betroffenen Mitgliedstaaten zu Gewalttaten kommt, unter anderem im Zusammenhang mit Versuchen von Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen**, unter Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt massenhaft die Grenze zu überqueren, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten in der Lage sein, im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Sicherheit, Recht und Ordnung zu wahren und die wirksame Anwendung dieses Beschlusses sicherzustellen. **Jegliche Gewalttaten an der Grenze müssen unbedingt vermieden werden, nicht nur um die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats zu schützen, sondern auch um die Sicherheit der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, insbesondere von Familien und Kindern, zu gewährleisten, die auf ihre Gelegenheit warten, friedlich Asyl in der Union zu beantragen.**
- (26) Nach Artikel 18 Absatz 9 der Richtlinie 2013/33/EU können die Mitgliedstaaten in begründeten Ausnahmefällen unter bestimmten Bedingungen vorübergehend andere Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen festlegen als in der Richtlinie vorgesehen. Die derzeitige Notlage ist eine Ausnahmesituation, die die Festlegung abweichender materieller Aufnahmebedingungen rechtfertigt, da es einen plötzlichen und unvorhersehbaren Zustrom von Drittstaatsangehörigen **und Staatenlosen** gegeben hat, die an der Grenze administrativ betreut und versorgt werden müssen. Aus diesem Grund sollte der jeweils betroffene Mitgliedstaat in der derzeitigen Notlage von den Standards der Richtlinie über Aufnahmebedingungen abweichen können und Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen unter uneingeschränkter Achtung des Rechts auf menschenwürdige Behandlung vorübergehende Unterkünfte zur Verfügung stellen, die den saisonalen Witterungsbedingungen angepasst sein sollten, und ihre Grundbedürfnisse decken, insbesondere durch die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Wasser, Kleidung, angemessener medizinischer Versorgung und Hilfe für schutzbedürftige Personen.

- (27) [...] Wird ein Folgeantrag **ohne neue Elemente oder Erkenntnisse** lediglich gestellt, um die Rückführung zu verzögern oder zu behindern, so können die Mitgliedstaaten diesen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie als unzulässig betrachten. **Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/115/EG können die Mitgliedstaaten beschließen, die Richtlinie 2008/115/EG [...] in Bezug auf [...] Drittstaatsangehörige, die beim irregulären Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen bzw. abgefangen werden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten, nicht anzuwenden.**

[...]

- (29) Lettland, Litauen und Polen sollten Drittstaatsangehörige **oder Staatenlose** in einer Sprache, die diese verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen, über [...] **alle** [...] Maßnahmen unterrichten, **deren Anwendung sie gegebenenfalls gemäß diesem Beschluss beschlossen haben**[...]. [...] **Diese Informationen sollten insbesondere Folgendes beinhalten:** die für die Registrierung und förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz zugänglichen Stellen, [...] die nächstgelegene Stelle, an der sie ihren Antrag stellen können, die Möglichkeit, gegen die Entscheidung über den Antrag einen Rechtsbehelf einzulegen, und die Dauer der Maßnahmen.

- (30) Um den jeweils betroffenen Mitgliedstaat bei der Bereitstellung der erforderlichen Hilfe für Drittstaatsangehörige **oder Staatenlose**, die in den Anwendungsbereich dieses Beschlusses fallen, zu unterstützen, wenn sie unter anderem Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr treffen oder ihre humanitären Aufgaben erfüllen, sollten Einrichtungen der Vereinten Nationen und andere einschlägige Partnerorganisationen, insbesondere die Internationale Organisation für Migration und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, unter den in der Richtlinie über Aufnahmebedingungen und der Asylverfahrensrichtlinie festgelegten Bedingungen effektiven Zugang zur Grenze haben. Gemäß Artikel 29 der Asylverfahrensrichtlinie sollte dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen der Zugang zu Antragstellern, auch zu denen an der Grenze, gewährt werden. Zu diesem Zweck sollten Lettland, Litauen und Polen eng mit VN-Organisationen und einschlägigen Partnerorganisationen zusammenarbeiten.
- (31) Lettland, Litauen und Polen sollten die Maßnahmen, **die sie** im Rahmen dieses Beschlusses **annehmen**, nur so lange anwenden, wie dies zur Bewältigung der Notlage unbedingt erforderlich ist, keinesfalls jedoch länger als sechs Monate. Sollte die Situation, die zur Anwendung dieser besonderen Maßnahmen geführt hat, vor dem Ende dieses Sechsmonatszeitraums nicht mehr bestehen, so sollten die betroffenen Mitgliedstaaten die Anwendung der Maßnahmen unverzüglich einstellen. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten und den einschlägigen EU-Agenturen die Lage ständig beobachten und neu bewerten und dem Rat und den betroffenen Mitgliedstaaten gegebenenfalls im Wege eines Vorschlags nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV die Einstellung der Anwendung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen oder deren etwaige Verlängerung vorschlagen.

- (32) Auf ein Unterstützungsersuchen Lettlands, Litauens [...] **oder** Polens hin sollten die Agenturen der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit diesen Ländern den jeweiligen Bedarf ermitteln. Zur Unterstützung der drei Mitgliedstaaten, die aufgrund der Instrumentalisierung von Migranten durch Belarus mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, sollten die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex), [...] **die Asyagentur der Europäischen Union (EUAA) und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)** sowie die Mitgliedstaaten Lettland, Litauen und Polen angemessen unterstützen, indem sie vorrangig die erforderlichen Ressourcen bereitstellen; dabei ist gleichzeitig sicherzustellen, dass der Bedarf anderer Mitgliedstaaten, die einem Migrationsdruck ausgesetzt sind, weiterhin gedeckt wird.
- (33) **Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1896 und zur** Unterstützung der drei Mitgliedstaaten, die aufgrund der Instrumentalisierung von Migranten mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, sollte die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex) [...] diesen drei Mitgliedstaaten **auf deren Ersuchen hin Unterstützung leisten oder ihre Unterstützung verstärken**. Auf Ersuchen eines dieser Mitgliedstaaten sollte der Exekutivdirektor von Frontex für einen begrenzten Zeitraum einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder einen Rückkehreinsatz im Hoheitsgebiet des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats einleiten und hierfür die erforderlichen Ressourcen bereitstellen. Zusätzlich sollte Frontex auf Ersuchen [...] jede andere Art von Unterstützung **leisten oder deren Bereitstellung erhöhen**, z. B. Eurosur-Datenzusammenführungsdienste oder Risikoanalyseprodukte sowie die für eine bessere Grenzüberwachung erforderliche Ausrüstung. In einer Situation, in der Migranten instrumentalisiert werden, sollte die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ferner eine spezielle Schwachstellenbeurteilung durchführen, u. a. um den weiteren Unterstützungsbedarf zu bewerten.

- (34) **Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2303 und um** die Mitgliedstaaten, die aufgrund der Instrumentalisierung von Migranten mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, bei der Umsetzung der in diesem Beschluss vorgesehenen Ausnahmeregelungen zu unterstützen, sollte [...] **die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)** auf Ersuchen der betroffenen Mitgliedstaaten [...] **Unterstützung leisten oder ihre Unterstützung verstärken** und Lettland, Litauen und Polen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, insbesondere im Rahmen der Entsendung von Asyl-Unterstützungsteams, die unter anderem bei der Registrierung und Bearbeitung von Anträgen, der Identifizierung sowie der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit, der Gewährleistung angemessener Aufnahmebedingungen oder der Bereitstellung der erforderlichen Übersetzungsdienste, Fachkenntnisse und Schulungen mitwirken.
- (35) **Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794 und zur** Unterstützung der drei Mitgliedstaaten, die aufgrund der Instrumentalisierung von Migranten mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, sollte **die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)** auf Ersuchen der betroffenen Mitgliedstaaten Experten entsenden, die die Ersuchen vorrangig behandeln, maßgeschneiderte Analyseprodukte wie Bedrohungsanalysen, strategische und operative Analysen und Lageberichte bereitstellen und die Mitgliedstaaten weiter bei der Bekämpfung der Migrantenschleusung und damit zusammenhängender Straftaten unterstützen.

- (36) Die Agenturen der Europäischen Union sollten gegebenenfalls Aufforderungen zur Benennung von Experten veröffentlichen, um den Unterstützungsersuchen Lettlands, Litauens oder Polens nachzukommen. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, die erforderlichen Experten mit dem jeweils geeigneten Profil so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen eines von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache organisierten Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken oder eines Rückkehreinsatzes sollten die Mitgliedstaaten angehalten werden, ihren jeweiligen Beitrag für die Entsendung von Teams aus der ständigen Reserve, einschließlich aus der Reserve für Soforteinsätze, oder für die Bereitstellung der gesamten erforderlichen Ausrüstung, u. a. im Rahmen des Ausrüstungspools für Soforteinsätze, zu leisten. Die Mitgliedstaaten sollten ferner angehalten werden, Lettland, Litauen und Polen bei Rückkehrmaßnahmen und bei Kontakten zu Drittstaaten zu unterstützen.
- (37) Da die Ziele dieses Beschlusses von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (38) Dieser Beschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (39) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem [...] **Vertrag über die Europäische Union** und dem [...] **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position **des Vereinigten Königreichs und Irlands** hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.]

ODER

[Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland (mit Schreiben vom ...) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.]

- (40) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- (41) Angesichts der Dringlichkeit der Lage sollte dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.
- (42) Aufgrund ihres vorläufigen Charakters sollten die angenommenen Maßnahmen zeitlich begrenzt sein und nach Beendigung der derzeitigen Notlage enden.
- (43) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses aus Belarus nach Lettland, Litauen und Polen eingereist sind, sollten in den Anwendungsbereich des Beschlusses aufgenommen werden, falls sie noch nicht registriert wurden [...] —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNG

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Beschluss werden vorläufige Maßnahmen zugunsten Lettlands, Litauens und Polens eingeführt, um diese Länder bei der Bewältigung der Notlage zu unterstützen, die auf die Handlungen von Belarus und den dadurch im Kontext der Instrumentalisierung von Migranten an den Außengrenzen verursachten plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen **und Staatenlosen** zurückzuführen ist.

Dieser Beschluss gilt nicht in Bezug auf belarussische Staatsangehörige, die in den in Unterabsatz 1 genannten Mitgliedstaaten internationalen Schutz beantragen.

KAPITEL II

NOTVERFAHREN FÜR DAS MIGRATIONS- UND ASYLMANAGEMENT AN DEN AUßENGRENZEN LETTLANDS, LITAUENS UND POLENS

Artikel 2

Asylverfahren

- (1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie kann die Registrierung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die in der Nähe der Grenze zu Belarus aufgegriffen oder aufgefunden wurden, nachdem sie unrechtmäßig eingereist sind oder sich an den Grenzübergangsstellen gemeldet haben, spätestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen; **dies gilt unbeschadet der in den Artikeln 9 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac) festgelegten Fristen. Dieser Zeitraum kann aus zwingenden Gründen, die mit der öffentlichen Gesundheit zusammenhängen, um eine Woche verlängert werden.**

Lettland, Litauen und Polen müssen der Registrierung von Anträgen von Minderjährigen und ihren Familienangehörigen **sowie von Antragstellern, deren besondere Schutzbedürftigkeit dies erforderlich macht**, Vorrang einräumen.

- (2) Abweichend von Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b, Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie können Lettland, Litauen und Polen an ihren Grenzen oder in ihren Transitzonen über die Zulässigkeit oder [...] über die Begründetheit aller gemäß Absatz 1 registrierten Anträge entscheiden.

Unbeschadet des Artikels 24 der Asylverfahrensrichtlinie findet das Verfahren an der Grenze bei Antragstellern, deren Gesundheitszustand eine Unterstützung erfordert, die an der Grenze oder in Transitzonen nicht angemessen gewährleistet werden kann – auch wenn dieser Umstand erst während des Verfahrens zutage tritt, – keine Anwendung mehr, und dem Antragsteller wird zum Zwecke der Antragsprüfung die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet, ohne dass das Verfahren deshalb notwendigerweise von Anfang an neu durchgeführt werden muss.

Es gelten die Grundsätze und Garantien des Kapitels II der Asylverfahrensrichtlinie.

- (3) Lettland, Litauen und Polen müssen der Prüfung von Anträgen [...] von Minderjährigen und ihren Familienangehörigen **sowie von Antragstellern, deren besondere Schutzbedürftigkeit dies erforderlich macht**, Vorrang einräumen.

Lettland, Litauen und Polen können der Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich begründet oder offensichtlich unbegründet sind, Vorrang einräumen.

[...]

[...](4) Abweichend von Artikel 43 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie kann die Frist vor der Gewährung der Einreise in das Hoheitsgebiet auf 16 Wochen **ab dem Datum der Antragsstellung** verlängert werden, in denen über den Antrag und gegebenenfalls über einen Rechtsbehelf entschieden wird.

[...](5) Abweichend von Artikel 46 Absätze 5 und 6 der Asylverfahrensrichtlinie können Lettland, Litauen und Polen beschließen, die Bestimmungen von Absatz 6 jenes Artikels auf alle Entscheidungen über Anträge anzuwenden, die im Wege eines Verfahrens an der Grenze nach Absatz 2 geprüft wurden.

Artikel 3

Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen

- (1) Abweichend von **den Artikeln 17 und 18** der Richtlinie 2013/33/EU können Lettland, Litauen und Polen [...] vorübergehend andere Modalitäten als die [...] **darin** genannten für die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen für Antragsteller festlegen, die [...] den Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses unterliegen.[...]
- (2) **Absatz 1 gilt unbeschadet des Artikels 18 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2013/33/EU.**
- (3) **Die in Absatz 1 genannten Modalitäten** decken – unter uneingeschränkter Achtung der Menschenwürde – **in jedem Fall** die Grundbedürfnisse der Antragsteller, insbesondere in Bezug auf Nahrungsmittel, Wasser, Kleidung, angemessene medizinische Versorgung und vorübergehende Unterkünfte, die an die saisonalen Witterungsbedingungen angepasst sind.

[...]

Artikel 5

Besondere Garantien

- (1) Bei der Anwendung dieses Beschlusses unterrichten Lettland, Litauen und Polen Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, **die diesem Beschluss unterliegen**, ordnungsgemäß in einer Sprache, die diese verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen, über die angewandten Maßnahmen, die für die Registrierung und förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz zugänglichen Stellen und insbesondere den nächstgelegenen Ort, an dem sie einen Antrag auf internationalen Schutz förmlich stellen können, über die Möglichkeit, gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, und über die Dauer der Maßnahmen.
- (2) Lettland, Litauen und Polen wenden die Artikel 2, 3, 4 und 5 nicht länger als zur Bewältigung der von Belarus verursachten Notlage unbedingt erforderlich und keinesfalls länger als für die Dauer des in Artikel 10 genannten Zeitraums an.

KAPITEL III

OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG

[...]

Operative Unterstützung durch [...] die Asylagentur der Europäischen Union

Auf Ersuchen Lettlands, Litauens oder Polens **leistet [...] die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)** [...] die erforderliche operative Unterstützung **oder verstärkt diese**, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a) Entsendung von Asyl-Unterstützungsteams,
- b) Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz,
- c) Erleichterung einer ersten Prüfung von Asylanträgen,
- d) persönliche Befragung der Antragsteller zu ihren Anträgen und zu den Umständen ihrer Ankunft,
- e) Unterstützung einer angemessenen Identifizierung und Beurteilung schutzbedürftiger Antragsteller,
- f) Unterstützung der Verwaltung, Gestaltung und Umsetzung angemessener Standards für Aufnahmeeinrichtungen,
- g) Bereitstellung von Informationen und eventuell benötigter spezifischer Unterstützung für Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder voraussichtlich stellen werden,

- h) Bereitstellung von Fachwissen, insbesondere in Bezug auf Dolmetsch- und Übersetzungsdienste, von präzisen und aktuellen Informationen über Herkunftsländer und Wissen über die Bearbeitung und Verwaltung von Asylfällen,
- i) Schulung des Personals zuständiger oder anderer Behörden,
- j) sonstige geeignete spezifische Unterstützung.

[...]

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Zusammenarbeit und Bewertung

- (1) **Bei der Anwendung dieses Beschlusses arbeiten** die Kommission, die zuständigen Agenturen der Europäischen Union sowie Lettland, Litauen und Polen eng zusammen und unterrichten einander regelmäßig über **dessen** Durchführung [...]. [...] **Zu diesem Zweck** melden **die betroffenen Mitgliedstaaten** weiterhin alle für die Durchführung dieses Beschlusses relevanten Daten [...] über das EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration.

- (2) **Bei der Anwendung dieses Beschlusses erhalten** Lettland, Litauen und Polen [...] **ihre** enge Zusammenarbeit mit dem UNHCR und den einschlägigen Partnerorganisationen [...] **aufrecht**, um die Modalitäten für die Unterstützung von Antragstellern in der derzeitigen Notlage im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses, der Asylverfahrensrichtlinie und der Richtlinie über Aufnahmebedingungen festzulegen.
- (3) **Bei der Anwendung dieses Beschlusses** [...] beobachtet und überprüft die Kommission die Lage in Zusammenarbeit mit Lettland, Litauen und Polen kontinuierlich und schlägt gegebenenfalls die Aufhebung oder Verlängerung dieses Beschlusses im Wege eines Vorschlags für einen Beschluss des Rates nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV vor. Zu diesem Zweck übermitteln Lettland, Litauen und Polen der Kommission die für diese Überprüfung und für Vorschläge zur Aufhebung oder Verlängerung dieses Beschlusses erforderlichen spezifischen sowie alle sonstigen **relevanten** Informationen **im Zusammenhang mit der Lage an der Grenze zu Belarus**, die die Kommission gegebenenfalls anfordern kann.

Artikel 10

Inkrafttreten und Geltung

- (1) Dieser Beschluss tritt am [...] Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Unbeschadet des Artikels 9 **und des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels** gilt er nach seinem Inkrafttreten für die Dauer von sechs Monaten.

- (3) Dieser Beschluss gilt [...] **in Bezug auf** alle Drittstaatsangehörigen, **mit Ausnahme von belarussischen Staatsangehörigen, und Staatenlosen**, die ab dem Tag seines Inkrafttretens im Hoheitsgebiet Lettlands, Litauens und Polens eintreffen, sowie für diejenigen, die sich aufgrund der Handlungen des belarussischen Regimes bereits vor seinem Inkrafttreten im Hoheitsgebiet Lettlands, Litauens und Polens aufhielten und deren Anträge auf internationalen Schutz nicht registriert wurden [...].
- (4) Für Antragsteller, deren Anträge auf internationalen Schutz gemäß seinen Bestimmungen registriert wurden, gilt dieser Beschluss fort, bis über ihre Anträge endgültig entschieden ist [...].

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
